

Zustellung per E-Mail an
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
vinzenz.mathys@finma.ch

Bern, 11. Oktober 2017

Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis am 16. Oktober 2017 läuft die Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA). Wir möchten zur Revisionsvorlage wie folgt Stellung nehmen:

Nach wie vor ist bei einem internationalen Korruptionsskandal regelmässig auch die Schweiz involviert. Die aus korrupten und weiteren illegalen Handlungen stammenden Gelder können noch immer zu leicht in die Schweiz eingeschleust und/oder mithilfe von Schweizer Akteuren gewaschen werden. In den letzten Jahren wurde viel dafür getan, den Schweizer Finanzplatz zu säubern. Weiterhin gibt es aber Handlungsbedarf. Die FATF hat anlässlich ihres letzten Länderberichts der Schweiz darauf hingewiesen. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen der GwV-FINMA. Sie beinhalten Massnahmen als Folge des letzten FATF-Länderberichts der Schweiz und bilden damit einen Schritt in die richtige Richtung. Wir möchten insbesondere auf zwei Punkte eingehen:

Verifikation und Aktualisierung der Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung

Die Verifikation der Kundenangaben zur wirtschaftlichen Berechtigung durch Finanzintermediäre stellt aus unserer Sicht eine zentrale Massnahme dar, um die Bekämpfung der Geldwäscherei in der Schweiz zu verbessern. Transparency International Schweiz hat bereits vermehrt auf das bestehende Defizit in diesem Bereich hingewiesen¹. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird diesem Defizit entgegengewirkt. Auch die neu aufgenommene Pflicht, die Informationen über sämtliche Geschäftsbeziehungen regelmässig zu aktualisieren, ist zu begrüssen. Das bisherige Fehlen dieser beiden Pflichten hat massgeblich dazu beigetragen, dass die Schweizer Finanzintermediäre weiterhin in Geldwäschereifälle verwickelt sind.

Gemäss den entsprechenden vorgeschlagenen neuen Art. 9a sowie 9c soll für diese beiden neuen Pflichten ein risikobasierter Ansatz gewählt werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und entspricht auch der FATF-Empfehlung 10. Hingegen fehlen gänzlich Anhaltspunkte für diese Risikobeurteilung, womit unklar bleibt, in welchen Fällen inwieweit die entsprechenden Pflichten greifen. Diese Situation ist unbefriedigend, weshalb wir folgenden Antrag stellen:

¹ Siehe z.B. unsere Positionen zu «Illegale Finanzflüsse/Geldwäscherei»
<https://transparency.ch/illegale-finanzfluesse/>

Antrag 1

Es sollten Kriterien für die Risikobeurteilung festgelegt werden, damit klar wird, in welchen Fällen die Finanzintermediäre Massnahmen zur Verifikation von Kundenangaben und zur Aktualisierung der Informationen über ihre Geschäftsbeziehungen ergreifen müssen. Die Kriterien sollten festgelegt werden sowohl für die Risikobeurteilung von Geschäftsbeziehungen als auch von Transaktionen und sie sollten mindestens dem Massstab gemäss Art. 13 und 14 GwV-FINMA entsprechen. Ferner sollten in der GwV-FINMA Kriterien festgelegt werden für die vorzunehmenden Massnahmen für die Verifikation der Kundenangaben und die Aktualisierung der Geschäftsbeziehungen.

Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

Mit der Konkretisierung der Anforderungen an die gruppenweite Einhaltung des GwG und an die globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken durch Finanzintermediäre mit Zweigniederlassungen im Ausland oder Finanzgruppen mit ausländischen Gesellschaften wird die Konformität des Schweizer Rechts mit der FATF-Empfehlung 18 verbessert. Gleichzeitig wird mit den Vorschlägen auf Erfahrungen und Erkenntnisse der Aufsichtstätigkeit durch die FINMA reagiert. Beides begrüssen wir.

Allerdings wird in Art. 6 Abs. 2 lit a E-GwV-FINMA weiterhin explizit erwähnt, dass eine zentrale Datenbank über einzelne Geschäftsbeziehungen bei der Gruppe oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken nicht erforderlich ist. Dies ist problematisch. Wenn global tätige Schweizer Finanzintermediäre effektiv eine Weissgeldstrategie verfolgen wollen, kommen sie nicht umhin, entsprechende Datenbanken mit entsprechenden Zugriffsrechten zu führen. Wir beantragen deshalb:

Antrag 2

Art. 6 Abs. 2 lit. A GwV-FINMA sollte dahingehend geändert werden, dass darin explizit verlangt wird, eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene zu führen und ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer